

Sonderveröffentlichung

Hans Göring

Anerkennung von Aussiedlerzeugnissen

Berufliche Bildung und berufliche Qualifikation
in der
Volksrepublik Polen



Herausgeber:
Bundesinstitut für Berufsbildung · Der Generalsekretär

Bibliothek für Berufspädagogik
TU Darmstadt



59226860

Inhalt

	Seite
I. Einführung	13
II. Das polnische Schulwesen zwischen den Weltkriegen	17
- Das Bildungssystem nach dem Schulgesetz von 1932 - Die Schule im Untergrund während der deutschen Besetzung - Überblick über die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg - Ausblick auf die bevorstehende Reform	
III. Die Übergangszeit nach dem Zweiten Weltkrieg	23
Allgemeinpolnischer Bildungskongreß in Lodz 1945 beschließt Prinzipien für neues Bildungssystem - Schulgesetz von 1932 bleibt weiter gültig - Vereinheitlichung und Ausbau der Grund- schule - Organisation des Schulwesens in der Übergangszeit - - Neues Lyceum - Ausbau des beruflichen Schulwesens - Rechts- grundlage für die betriebliche Ausbildung: Verordnung des Präsidenten der Republik über das Gewerberecht vom 07.06.1927	
IV. Der Ausbau des beruflichen Bildungswesens in den 50er Jahren	27
1 Überblick	27
Wichtigstes Ereignis: Erste umfassende Regelung der betrieb- lichen Ausbildung durch das Gesetz über die Berufsausbildung, die Anlernausbildung für eine bestimmte Arbeit, die Beschäfti- gungsbedingungen für Jugendliche in den Betrieben und die Vorbereitungspraktika vom 02.07.1958 - Übernahme der Berufs- ausbildung in das Bildungsministerium - Kunstschulen - Land- wirtschaftsschulen - Qualifikationsniveau in der beruflichen Bildung	
2 Die einzelnen beruflichen Schulen	30
Anlernschulen - Berufsgrundschulen - Berufstechnika - Land- wirtschaftliche Schulen	
3 Die Regelungen der betrieblichen Berufsausbildung	37
3.1 Verordnung vom 07.06.1927 über das Gewerberecht	37
Rechtsgrundlage für die betriebliche Ausbildung bis 1958 - Lehrvertrag - Rechte und Pflichten der Vertragsparteien - Lehrlingszüchtereie - Entzug der Ausbildungsberechtigung	

3.2	Dekret vom 02.08.1951 über die Arbeit und die Berufsausbildung von Jugendlichen in Betrieben	40
	Beschäftigungsverbot für Jugendliche, ausgenommen für Berufsausbildung - Arbeitszeit - Jugendarbeitsschutz	
3.3	Gesetz über die Berufsausbildung, die Anlernausbildung für eine bestimmte Arbeit, die Beschäftigungsbedingungen für Jugendliche in Betrieben und die Vorbereitungspraktika vom 02.07.1958 - Verordnung Nr. 364 vom 26.09.1958 über die Beschäftigung von Jugendlichen in Betrieben zur Berufsausbildung, zur Anlernausbildung für eine bestimmte Arbeit und zur Ableistung der Vorbereitungspraktika	40
	Grundlegendes Berufsbildungsgesetz mit Durchführungsverordnung für den außerhandwerklichen Bereich - Allgemeine Bestimmungen über die Beschäftigung von Jugendlichen - Begründung, Inhalt und Beendigung (Auflösung) von Berufsausbildungsverhältnissen - Dauer, Inhalt und Ende der Berufsausbildung - Rechte und Pflichten des Betriebs - Rechte und Pflichten des Lehrlings, Anlernlings und Vorbereitungspraktikanten - Zahl der Auszubildenden - Urlaub - Entlohnung - Vorzeitige Vertragsauflösung wegen Betriebs- oder Berufswechsels - Kontrolle der betrieblichen Berufsausbildung - Ergänzende Bestimmungen für die Anlernausbildung - Sondervorschriften für die Vorbereitungspraktika	
3.4	Beschluß Nr. 367 vom 21.08.1959 über die Zuerkennung von Qualifikationstiteln an Arbeiter	50
	Titelerwerb ohne Berufsausbildung - Titelerwerb ohne Prüfung	
V.	Das Bildungswesen seit Beginn der 60er Jahre	51
1	Gesetz über die Entwicklung des Bildungs- und Erziehungswesens vom 17.07.1961	53
	Überblick - Die vier Stufen des Bildungssystems - Der allgemeinbildende Zweig des Mittelschulwesens und die Postlycealen Berufsschulen - Der berufsbildende Zweig des Mittelschulwesens - Nicht zur Hochschulreife führende Berufsschulen: Landwirtschaftliche Vorbereitungsschulen, Berufsgrundschulen; Abschlußprüfungen an den Berufsgrundschulen - Zur Hochschulreife führende Berufsschulen: Berufsslyceen, Berufstechnika; Reifeprüfung an Berufstechnika - Meisterschulen - Prüfungsordnung für Meister	
2	Verordnung vom 01.02.1974 über die Organisation der praktischen Berufsausbildung in Betrieben für Schüler von Berufsgrundschulen	75
	Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung von Vollzeitberufsschülern in Betrieben	

- 3 Arbeitskodex vom 26.06.1974 und (Durchführungs-) Verordnung vom 20.09.1974 über die Berufsvorbereitung von Jugendlichen und ihre Entlohnung 77

Der Arbeitskodex löst das "Berufsbildungsgesetz" von 1958 ab - Neue Rechtsgrundlagen für die betriebliche Ausbildung - Die "Durchführungsverordnung" enthält detaillierte Regelungen für den nichthandwerklichen Bereich -

VI. Die Berufsausbildung im Handwerk 79

- 1 Verordnung vom 07.06.1927 über das Gewerberecht und Gesetz vom 19.07.1939 über die Handwerkskammern und den Verband der Handwerkskammern 79

Nach dem Kriege weitergeltende Vorkriegsregelungen über die handwerkliche Berufsausbildung - Sonderregelungen für das Handwerk der Verordnung über das Gewerberecht - Aufgaben der Handwerkskammern auf dem Gebiet der beruflichen Bildung: Regelungs- befugnis für das Lehrlingswesen - Durchführung von Gesellen- und Meisterprüfungen

- 2 Verordnung des Vorsitzenden des Komitees kleiner Gewerbetreibender vom 30.06.1971 über die Berufsvorbereitung in Handwerksbetrieben 81

Umfassende Regelung der handwerklichen Berufsausbildung aufgrund des "Berufsbildungsgesetzes" von 1958 - Ausbildung in einem beschränkten Bereich eines Handwerks

- 3 Gesetz über die Ausübung und Organisation des Handwerks vom 08.06.1972 und Verordnung vom 30.09.1972 über die Bezeichnung der Handwerksarten und die erforderlichen Qualifikationen 83

Handwerksbegriff - Genehmigungsfreie, anmeldepflichtige und genehmigungspflichtige Handwerke - Erforderliche Berufsqualifikation für die Ausübung eines Handwerks

- 4 Sonderbestimmungen des Arbeitskodex vom 26.04.1974 für das Handwerk und (Durchführungs-) Verordnung des Ministers für Arbeit, Löhne und Soziales über die Berufsausbildung und die Anlernausbildung von Jugendlichen in Handwerksbetrieben vom 30.12.1974 86

Handwerksbegriff - Ausbildungsbefugnis und erforderliche Qualifikation - Zahl der Auszubildenden - Ausbildungsvertrag - Vertragsinhalt - Vertragsauflösung - Ziel der Berufsausbildung und der Anlernausbildung - Abschlußprüfung - Entgelt

- 5 Beschluß Nr. 304 vom 27.12.1974 über die Beschäftigung von Volljährigen in Handwerksbetrieben zum Zwecke der Berufsausbildung und der Anlernausbildung für eine bestimmte Arbeit 89

	Neuregelung der Berufs- und Anlernausbildung Erwachsener im Handwerk - Ausbildungsbefugnis - Freistellung zur Fortbildung - Prüfung	
6	Das Prüfungswesen im Handwerk - Verordnung Nr. 38 des Verbandes der Handwerkskammern vom 30.03.1973	90
	Gesellen- und Meisterprüfungen - Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse - Zulassung zur Prüfung - Prüfungsteile - Prüfungsfächer	
VII.	Zur Nomenklatur	93
	Entwicklung der Nomenklatur nach 1945 - Neue Nomenklatur von 1965 - Qualifikationsniveaus - Vorgesehene Weiterentwicklung	
VIII.	Vergleich der Qualifikationsebenen des polnischen Berufsbildungssystems mit den entsprechenden in der Bundesrepublik Deutschland	96
	Einführende Literatur	99

Inhalt des Gesetzesanhangs

	Seite
1. Verordnung des Präsidenten der Republik über das Gewerberecht vom 07.06.1927 Lehrlingsausbildung in Industrie, Handel, Handwerk - Handwerksmeister	102
2. Gesetz über das Schulsystem vom 11.03.1932 Schulpflicht - Grundschule - Weiterbildungspflicht - allgemeinbildendes Mittelschulwesen - berufliches Schulwesen - Berufskurse	108
3. Gesetz über die Berufsausbildung, die Anlernausbildung für eine bestimmte Arbeit, die Beschäftigungsbedingungen für Jugendliche in Betrieben und die Vorbereitungspraktika vom 02.07.1958 Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen, Ausnahmen davon - Allgemeine Regelungen über Berufsausbildung, Anlernausbildung und Vorbereitungspraktika - Abschluß und Beendigung von Lehrverträgen mit Jugendlichen - Allgemeine Bestimmungen über die Beschäftigung von Jugendlichen - Urlaub - Entlohnung - Beschäftigung von Berufsanfängern (Vorbereitungspraktika)	115
4. Verordnung Nr. 364 des Ministerrates vom 26.09.1958 über die Beschäftigung von Jugendlichen in Betrieben zur Berufsausbildung, zur Anlernausbildung für eine bestimmte Arbeit und zur Ableistung des Vorbereitungspraktikums Durchführungsverordnung zu Nr. 3	123
5. Gesetz vom 15.07.1961 über die Entwicklung des Bildungs- und Erziehungswesens Gültiges Schulgesetz - Einzelne Schularten und ihre Aufgaben	129
6. Verordnung des Ministers für Bildung und Erziehung vom 08.02.1965 Abschlußprüfung an Berufstechnika	134
7. Verordnung des Vorsitzenden des Komitees kleiner Gewerbetreibender vom 30.06.1971 über die Berufsausbildung in Handwerksbetrieben Ausbildungsberechtigung im Handwerk - Abschluß und Auflösung von Lehrverträgen - Rechte und Pflichten der Vertragsparteien - Fortbildungspflicht - Freistellung der Jugendlichen für die Fortbildungspflicht - Arbeitszeit - Vergütung - Gesellenprüfung - Dauer der Lehrzeiten im Handwerk	137

	Seite
8. Gesetz über die Ausübung und Organisation des Handwerks vom 08.06.1972 Berechtigung zur Ausübung eines Handwerks (Gewerbeerlaubnis)	151
9. Verordnung des Ministerrates vom 30.09.1972 über die Bezeichnung der Handwerksarten sowie der Berechtigungen und der erforderlichen Qualifikationen Verzeichnis der genehmigungspflichtigen Handwerke - Verzeichnis der Handwerke, deren Ausübung eine bestimmte Qualifikation voraussetzt	155
10. Verordnung Nr. 38 des Verbandes der Handwerkskammern vom 30.03.1973 Prüfungsordnung für Gesellen- und Meisterprüfungen im Handwerk	166
11. Verordnung des Ministerrates vom 01.02.1974 über die Organisation der praktischen Berufsausbildung in Betrieben für Schüler der Berufsschulen Organisation der praktischen Berufsausbildung für Schüler von Vollzeitberufsschulen in Betrieben - Rechte und Pflichten der Betriebe, Schulen und Schüler - Durchführung der praktischen Berufsausbildung und der Betriebspraktika in Betrieben	172
12. Arbeitskodex vom 26.06.1974 Arbeitsgesetzbuch - Beschäftigung von Jugendlichen in Betrieben - Sonderbestimmungen für das Handwerk	175
13. Verordnung des Ministerrates vom 20.09.1974 über die Berufsvorbereitung von Jugendlichen und ihre Entlohnung Durchführungsverordnung zum Arbeitskodex für den nichthandwerklichen Bereich - Vertragsinhalt - Berufsausbildungsverhältnis - Rechte und Pflichten der Beteiligten - Anlernverhältnis	178
14. Verordnung des Ministers für Arbeit, Löhne und Soziales über die Berufsausbildung und die Anlernausbildung von Jugendlichen in Handwerksbetrieben vom 30.12.1974 Ausbildung von Jugendlichen im Handwerk - Ausbildungsberechtigung - Anzahl der Auszubildenden - Rechte und Pflichten der Ausbildenden und der Auszubildenden - Abschluß und Auflösung von Ausbildungsverträgen - Vertragsinhalt - Durchführung der Berufsausbildung - Durchführung der Anlernausbildung - Entlohnung - Verzeichnis der Handwerksarten und Tätigkeiten im Handwerk, für die eine Anlernausbildung zulässig ist	181

	Seite
15. Beschluß Nr. 21 des Ministerrates vom 23.01.1976 über die Pflichten und Berechtigungen von Meistern in Betrieben	189
Meisterwesen in der Industrie - Stellung von Meistern, Älteren Meistern und Diplomierten Meistern in Industriebetrieben - Voraussetzungen für den Erwerb von Stellung und Qualifikation eines Meisters, Älteren Meisters und Diplomierten Meisters	
16. Auszug aus der amtlichen Nomenklatur	192